

**Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Nobitz  
(FEGS-EWS)  
vom 5. November 2013**

Aufgrund §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Nobitz erhebt in den Ortsteilen Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhmigen, Maltis, Podewitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda und Zürchau für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken, sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Nobitz (EWS) mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Beseitigungsgebühren.

**§ 2 Beseitigungsgebühr**

- 1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Werden die Abwässer nach Entnahme aus einer Grundstückskläranlage, einer Fäkaliensammelgrube oder einer abflusslosen Grube gepresst, wird der Rauminhalt nach der entnommenen ungepressten Menge berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- 2) Die Gebühr beträgt 24,94 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkaliensammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwassersammelgrube.

**§ 3 Gebührenzuschläge**

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

**§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

**§ 5 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- 2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 7 Schlussvorschriften / Inkrafttreten**

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 31.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saara vom 03.03.2005 außer Kraft.

Nobitz, den 05.11.2013  
Gemeinde Nobitz

gez.  
Hendrik Läbe  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier` der Gemeinde Nobitz“ in der Ausgabe Nr. 17/13 vom 16. November 2013 öffentlich bekannt gemacht.